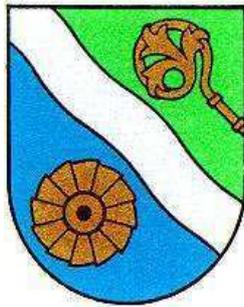


LANDRATSAMT WALDSHUT



Konzeption

Frühe Unterstützung durch Familienhebammen

im Landkreis Waldshut

Gliederung:

Grundgedanke zur Tätigkeit der Hebamme

Berufsbild der Familienhebamme

Rechtliche Grundlage

Aufgaben und Ziele

Zielgruppe

Aufnahme in das Projekt

Dauer und Umfang der Begleitung

Rahmenbedingungen für die Familienhebammen

- Status der Familienhebamme

- Vereinbarung nach § 8a Abs.4 SGB VIII

- Ausbildung, Qualifizierung

- Praxisberatung und Supervision

- Fortbildungen

- Dokumentation

- Vergütung und Abrechnung

Koordinationsstelle

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Evaluation

Inkrafttreten

Grundgedanke zur Tätigkeit der Hebamme

Hebammen erreichen durch ihre Angebote in der Schwangerschaft und im Geburtskontext viele junge Familien bereits zu einem frühen Zeitpunkt. Ihre aufsuchende Hilfe nach der Geburt ermöglicht ihnen einen direkten Zugang zu Familien in einer oft schwierigen und belastenden, mit Unsicherheiten verbundenen Phase der Neuorientierung.

Hebammen stehen jungen Eltern in Bezug auf das Neugeborene beratend und unterstützend zur Seite, sind fachkundige Ansprechpersonen in medizinischen und pflegerischen Belangen und genießen darüber das Vertrauen der Eltern. Durch ihre auch aufsuchende Tätigkeit erhalten sie Einblicke in die verschiedenen familiären Lebenslagen und sind in der Lage Risikofaktoren zu erkennen, die eine gesunde Entwicklung des Kindes gefährden können.

Im Hinblick auf gesunde Entwicklung ist die Lebensphase Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bis zum ersten Lebensjahr des Kindes sowohl als sensible und leicht verletzbare Zeit anzusehen. Daraus folgt die Herausforderung, dieser Phase besondere Aufmerksamkeit im Sinne von Gesundheitsförderung und Prävention zu widmen. Der Hebammenberuf nimmt hier eine Schlüsselstellung ein.

Der Besuch von Hebammen nach der Geburt steht allen Eltern offen und wird somit grundsätzlich nicht als stigmatisierend wahrgenommen.

Berufsbild der Familienhebamme

Eine Familienhebamme ist eine staatlich examinierte Hebamme mit einer Zusatzqualifikation, deren Tätigkeit die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördert. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von Risikogruppen durch eine aufsuchende Tätigkeit.

Die Familienhebamme betreut schwangere Frauen, Mütter und Kinder bis zum 1. Geburtstag des Kindes. Diese Aufgaben und Tätigkeitsmerkmale einer Familienhebamme gehen dabei über die reguläre Hebammenhilfe hinaus.

Um das Angebot im Landkreis Waldshut flächendeckend zu gewährleisten, wurden Hebammen im Rahmen der Frühen Hilfen im Landkreis Waldshut geschult und sind unter der Bezeichnung „Begleithebammen“ tätig. Begleithebammen übernehmen dieselben Aufgaben wie die Familienhebammen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur der Begriff „Familienhebammen“ verwendet. Gemeint sind damit aber sowohl die Familienhebammen wie auch die Begleithebammen.

Rechtliche Grundlage

Die Tätigkeit von Familienhebammen ist als Querschnittsaufgabe sowohl im Gesundheitsbereich als auch in der Kinder- und Jugendhilfe zu verorten. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das als Artikel 1 in das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) aufgenommen wurde, regelt den Einsatz von Familienhebammen im Netzwerk Früher Hilfen insbesondere unter strukturellen und finanziellen Gesichtspunkten.

Weiterführende Regelungen enthält die Verwaltungsvereinbarung »Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen«, die zwischen den Bundesländern und dem Bund mit Wirkung zum 1. Juli 2012 geschlossen wurde.

Aufgaben und Ziele

Die Familienhebamme verfolgt einen präventiven Ansatz. Zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und rund um die Geburt sind Eltern meist offen und interessiert an Informationen und entsprechenden Angeboten. So kann die Familienhebamme Belastungssituationen in Familien und Entwicklungsauffälligkeiten des Säuglings frühzeitig erkennen, einschätzen und erste Hilfen einleiten. Rechtzeitige und passgenaue Unterstützung wirkt einer Entstehung bzw. Verfestigung von Fehlverhalten entgegen, stellt Weichen und vermeidet darüber hinaus spätere kostenintensive Maßnahmen.

Für Familien in besonderen Lebenslagen, die über herkömmliche Familienbildungsangebote kaum erreichbar sind, ist die aufsuchende Einzelbetreuung durch die Familienhebammen eine niedrigschwellige und direkte Hilfeart. Familienhebammen setzen bei den vorhandenen Ressourcen der Familie an und fördern die Eltern, ihre Kompetenzen im Umgang mit ihrem Säugling zu erweitern. Sie informieren die Eltern über die Bedürfnisse eines Säuglings, sensibilisieren sie für die Signale des Kindes und üben mit den Eltern pflegerische und erzieherische Handlungen ein. Hierdurch wird auch Sorge getragen für den Aufbau einer tragfähigen Mutter- bzw. Eltern-Kind-Bindung, die eine wesentliche Grundlage für die weitere positive Entwicklung des Kindes ist.

Für die Eltern ist die Familienhebamme die zentrale Bezugs- und Ansprechperson für alle Fragen bzgl. des Säuglings und der veränderten Situation der Gesamtfamilie. Dabei werden ggf. die Geschwisterkinder mit eingebunden. Die Familienhebamme hat einen Überblick über die zur Verfügung stehenden psychosozialen, gesundheitlichen und materiellen Hilfen. Sie steht in engem Kontakt und interdisziplinärem Austausch mit den entsprechenden Stellen und wird vermittelnd oder auch begleitend tätig.

Sind nach Einschätzung der Familienhebamme intensivere und länger andauernde Unterstützungsmaßnahmen erforderlich, motiviert sie und trägt dazu bei, Kontakt mit den zuständigen Ämtern oder Fachdiensten aufzunehmen. Hauptsächlich wird es sich dabei um die Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen verschiedener Fachrichtungen, dem Jugendamt und Beratungsstellen handeln. Eine wichtige Aufgabe wird sein, die Familien zur Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen anzuhalten. Darüber hinaus wird sie versuchen, der oft vorhandenen Isolation einer Familie mit besonderen Belastungen entgegenzuwirken und sie bei der Integration in das soziale Umfeld, z.B. durch Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu Krabbelgruppen oder Elternnetzwerken, zu unterstützen.

Zielgruppe

Durch dieses Projekt sollen in erster Linie Mütter und Eltern erreicht werden, die aufgrund ihrer eigenen schwierigen Familiensituation im Zusammenhang mit der (anstehenden) Geburt eines (weiteren) Kindes in Überforderungssituationen kommen und beim Aufbau der Mutter/Eltern-Kind-Bindung Unterstützung benötigen.

In den Familien können ein oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen. Die Aufzählung dient ausdrücklich nicht einer Stigmatisierung, sondern versucht die Vielzahl möglicher Ursachen und Problematiken aufzuzeigen, welche zu einem erhöhten Risiko führen können, in Überforderungssituationen zu gelangen:

- Familien mit eingeschränkter Befähigung zur Alltagsbewältigung
- Familien mit Anzeichen von nicht ausreichender Erziehungskompetenz
- Familien mit Verdacht auf Gewaltproblematik
- Familien mit Überforderungssymptomen
- Familien mit erhöhten gesundheitlichen Risiken, chronische Erkrankungen
- Familien(mitglieder) mit Suchtmittelerkrankung (Alkohol, Drogen, ...)

- Familien mit Strukturmerkmalen, die zu einer nicht ausreichenden Inanspruchnahme am Gesundheitssystem führen können:
 - Obdachlosigkeit
 - Migration
 - Familien mit noch ungeklärtem Aufenthaltsstatus
 - Fehlende Krankenversicherung
- Familien und Schwangere, die aufgrund psycho-sozialer Problemstellungen der Unterstützung bedürfen können:
 - Minderjährigkeit von Schwangeren und Mütter
 - Schwangerschaftsproblematiken
 - Armut
 - Kinderreichtum
 - Straffälligkeit
 - Trennungsproblematik (prä- und postnatal)
 - soziale Isolation
 - Trauerbewältigung
 - Traumatisierung
 - Analphabetismus
- Familien, in denen geistige, körperliche, psychische Behinderungen oder eine Lernbehinderung vorkommen.

Im Fokus der Familienhebammentätigkeit stehen in erster Linie Familien mit einer Risikokumulation, sog. „Multiproblemfamilien“. Dies bedarf einer intensiven und guten abgestimmten Unterstützung.

Aufnahme in das Projekt

Die Aufnahme in das Projekt „Frühe Unterstützung durch Familienhebammen“ ist bis zum Beginn des 12. Lebensmonats des Kindes möglich und endet mit Vollendung des ersten Lebensjahres. Eine schriftliche Antragstellung der Eltern ist nicht erforderlich, da gerade die Niedrigschwelligkeit und einfache Handhabung des Hilfeangebots ein wichtiger Aspekt ist, um von Risikofamilien angenommen zu werden.

Jeder Familie steht für die Schwangerschaft, Geburt und das Wochenbett eine Hebammenhilfe zu. Sollte sich innerhalb dieses Betreuungsrahmens zeigen, dass eine Übernahme in das Projekt angezeigt ist, klärt die Hebamme mit der Familie, ob Interesse an einer weitergehenden Unterstützung besteht.

Grundsätzlich sind zwei Zugangswege zum Projekt möglich:

Die in der Familie tätige Familienhebamme trifft aufgrund ihrer eigenen Kompetenz die Entscheidung, ob eine weitere aufsuchende Hilfe notwendig ist und informiert die Koordinationsstelle Frühe Hilfen.

Sonstige Kooperationspartner, die mit der Familie im Kontakt stehen, zum Beispiel

- Kliniken,
- Ärzte (Gynäkologen, Kinderarzt, Hausarzt)
- Beratungsstellen (Schwangerschaftsberatungsstellen, Suchtberatung, SpDi, usw.)
- Frühförderstelle
- Sozialer Dienst des Jugendamtes, andere Dienste des Jugendamtes
- Jobcenter

können den Einsatz einer Familienhebamme bei der Koordinationsstelle Frühe Hilfen anregen. Von dort aus wird kurzfristig über den Einsatz einer Familienhebamme entschieden.

Dauer und Umfang der Begleitung

Bei festgestelltem Bedarf können die Familienhebammen im Anschluss an die von den Krankenkassen finanzierte Betreuungszeit bis zu 10 Einsatzstunden erbringen. In besonderen Einzelfallkonstellationen ist auch eine parallele Erbringung der Leistung denkbar.

Die Hilfe endet spätestens mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Wird im Laufe der Betreuung deutlich, dass die begrenzte Einsatzzeit nicht ausreicht, bespricht die Familienhebamme die Problemlage und die weiteren geplanten Handlungsschritte mit der Koordinationsstelle. Nach gemeinsamer Klärung entscheidet die Koordinationsstelle über die Fortführung des Einsatzes. Die maximale Stundenzahl pro Familie wird auf 40 Einsatzstunden begrenzt.

Rahmenbedingungen für die Familienhebammen

Status der Familienhebamme

Die Familienhebamme hat den Status einer freiberuflichen Hebamme und einer freien Mitarbeiterin des Projektträgers. Die Koordinationsstelle im Jugendamt ist für die Anliegen und Fragen der Familienhebammen zuständig. Die Bereitschaft der Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Voraussetzung für die Mitarbeit einer Familienhebamme im Projekt ist der Abschluss einer Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Die Vereinbarung stellt sicher, dass bei einer Gefährdungssituation eines Kindes zur Einschätzung insofern erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden und das Jugendamt, sofern zur Gefährdungsabwendung erforderlich, informiert wird.

Die Vereinbarung beinhaltet auch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §72 a SGB VIII.

Ausbildung, Qualifizierung

Bedingung für die Zusammenarbeit ist, dass die Familienhebamme

- eine staatlich examinierte Hebamme ist und
- an einer zertifizierten Fort- oder Weiterbildung zur Familienhebamme nach dem Curriculum des Deutschen Hebammen Verbandes teilgenommen hat, oder
- am Begleithebammenprojekt im Landkreis Waldshut teilnimmt.

Die erforderlichen Zeugnisse bzw. Fortbildungsnachweise sind vor einem ersten Einsatz vorzulegen.

Praxisberatung und Supervision

Die Rahmenbedingungen sehen die regelmäßige Teilnahme der Familienhebammen an Praxisberatungen und Supervisionssitzungen vor. Insbesondere die Supervision bietet die Grundlage für eine professionelle Bewältigung des vielfältigen und schwierigen Arbeitsfeldes und dient zum Erhalt der Psychohygiene. In der Supervision sind eigene Handlungsmotive zu reflektieren, sich neu zu orientieren sowie professionelle Zielsetzungen und Handlungsstrategien zu entwickeln.

Praxisberatung und Supervisionen werden regelmäßig angeboten. Die Teilnahme an der Praxisberatung und der Supervision ist für die Familienhebammen kostenfrei. Die Teil-

nahme an mindestens einer Praxisberatung und zwei Supervisionen im Jahr, ist aus fachlichen Gründen empfehlenswert und gewünscht.

Fortbildungen

Fortbildungen werden je nach Bedarf und Themen vom Jugendamt Waldshut angeboten. Die Teilnahme an den Fortbildungen ist für die Familienhebammen kostenfrei.

Dokumentation

Vor Beginn der Hilfe erhält die Koordinationsstelle Frühe Hilfen die anonymisierten Hintergrundinformationen durch die Familienhebamme.

Hintergrundinformationen sind:

- Kurzbeschreibung der aktuellen Problemlage,
- notwendige Unterstützungsmaßnahmen,
- Zielsetzungen.

Die Familienhebamme dokumentiert ihre Tätigkeit. Die Dokumentation verbleibt bei der Familienhebamme und wird von Ihr aufbewahrt.

Mit Beendigung des Einsatzes wird der Koordinationsstelle im Jugendamt:

- die Abmeldung mit einem Kurzbericht über den Verlauf der Betreuung und
- die erreichten Ziele in der Familie, sowie
- der Auswertungsbogen für die Erfassung der anonymisierten Daten, zugesendet.

Vergütung und Abrechnung

Die Vergütung erfolgt pro angefangene Viertelstunde (15 Minuten).

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der aktuellen Vergütungsvereinbarung zwischen den Familienhebammen und dem Jugendamt Waldshut (siehe Anlage 1)

Die Abrechnung muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Unterstützungsleistung in der Familie erfolgen. Zwischenabrechnungen sind jederzeit möglich.

Die Abrechnungen sind zusammen mit der Abmeldung und dem Evaluationsbogen an die Koordinationsstelle zu senden.

Koordinationsstelle

Die im Jugendamt bestehende Koordinationsstelle Frühe Hilfen ist zuständig für:

- Vermittlung einer Familienhebamme,
- Organisation und Durchführung der Praxisberatungen, Supervisionen und Fortbildungen,
- Beratung der Familienhebammen während der Einsätze,
- Genehmigung weiterer Einsatzstunden,
- Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Familienhebammen,
- Abrechnung der beantragten Mittel mit dem Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden Württemberg sowie der Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“,
- Evaluation der Familienhebbammeneinsätze,
- Ansprechpartner für alle Fragen zum Familienhebammen - Projekt.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Allgemeiner Sozialer Dienst

Ist der Allgemeine Sozialer Dienst des Jugendamtes in einer Familie tätig, so finden regelmäßig gemeinsame Gespräche, bzw. Hilfeplangespräche statt. Im Hilfeplangespräch werden die Absprachen über Aufgabenverteilung, Zuständigkeit und Ziele gemeinsam mit der Familie getroffen und im Hilfeplan schriftlich dokumentiert. Damit eine wirksame Hilfe geleistet werden kann, erfolgt eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Sozialen Dienst und der Familienhebamme, die keine Leistungen im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII erbringt.

Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten

Eine enge Vernetzung mit anderen Fachdiensten ist von zentraler Bedeutung. Dies sind insbesondere die Krankenhäuser, die Gynäkologen und Kinderärzte, die Schwangerenberatungsstellen, andere psychosoziale Beratungsstellen und das Gesundheitsamt. Eine gelingende Kooperation erfordert die Teilnahme der Koordinationsstelle in den entsprechenden Arbeitsgruppen und Netzwerktreffen.

Evaluation

Nach Abschluss der Begleitung sendet die Familienhebamme den ausgefüllten standardisierten Auswertungsbogen an die Koordinationsstelle. Die Angaben werden von der Koordinationsstelle erfasst. Die Erfassung wird nach Bedarf, spätestens alle zwei Jahre, ausgewertet.

Inkrafttreten

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 die Konzeption beschlossen. Sie tritt ab dem 01.11.2013 in Kraft.

Anlagen

Vergütungsvereinbarung

Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage Vergütungsvereinbarung

Regelung über das Stundenhonorar der selbständig tätigen Begleit- und Familienhebammen

1. Abrechenbare Leistungen sind:
 - Hausbesuch bei der Familie in der Schwangerschaft,
 - Hausbesuch nach der Geburt des Kindes,
 - Gespräche und Hilfeplangespräche mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes,
 - Telefonate mit Fachdiensten und der Familie,
 - Dokumentation,
 - Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

2. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit und können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Die Berechnung der Vergütung erfolgt pro angefangene Viertelstunde (15 Minuten).

4. Vergütung für Familienhebammen
Pro angefangene Viertelstunde 12,- € für alle abrechenbaren Leistungen
Pro Praxisberatung und Supervision entsprechend dem Zeitaufwand, maximal 96,- €

Vergütung für die Begleithebammen
Pro angefangene Viertelstunde 10,- € für alle abrechenbaren Leistungen
Pro Praxisberatung und Supervision entsprechend dem Zeitaufwand, maximal 80,- €

5. Die Abrechnung erfolgt schriftlich und muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Betreuung in der Familie bei der Koordinationsstelle vorliegen.

6. Sollte eine landeseinheitliche Vergütungsregelung für den Einsatz von Familienhebammen verabschiedet werden, so können die in dieser Vereinbarung festgelegten Stundenhonorare entsprechend angepasst werden.



Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII) Familienhebammen

Zwischen dem Landkreis Waldshut, Jugendamt

- im Weiteren Jugendamt genannt

und (Name und Adresse der Begleit-/ Familienhebamme)

-im Weiteren Familienhebamme genannt

wird zur Umsetzung des § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine Vereinbarung getroffen, mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Familienhebamme so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann.

§ 1 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Familienhebamme und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“.

§ 2 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Familienhebamme und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Familienhebamme dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 3 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt:

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Familienhebamme im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sowie die beratende Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (siehe Liste i.e.F.). Erforderlichenfalls kann die Familienhebamme neben der i.e.F die Koordinationsstelle, eine andere Hebamme oder sonstige Fachkräfte eines anderen Trägers hinzuziehen.

Falls die Hilfe der Familienhebamme durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes eingesetzt wurde oder eine gemeinsame Hilfeplanung erfolgt, findet die Gefährdungseinschätzung mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes statt.

2. Schritt:

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt:

Die Familienhebamme wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;

- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt:

Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt:

Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Familienhebamme bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Die Familienhebamme weist gegenüber dem Jugendamt durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG) nach, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit als Familienhebamme und in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 3 Jahre, vorzulegen.

§ 5 Fortbildung/Qualifizierung

Die Familienhebamme übernimmt die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII und nimmt – je nach Bedarf – an Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten teil.

§ 6 Datenschutz

Die Familienhebamme hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 7 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriffterfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Waldshut-Tiengen, den _____

Waldshut-Tiengen, den _____

Für den Landkreis Waldshut
Ulrich Friedlmeier, Jugendamtsleiter

Vorname, Name
Familienhebamme